



Brüssel, den 18. November 2022  
(OR. en)

14848/22

ENT 158  
MI 830  
COMPET 906  
ENV 1165  
IND 477  
SAN 611  
CHIMIE 94  
CONSOM 296

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	ST 13037/22 + ADD 1 - D 081969/02
Betr.:	Verordnung (EU) .../... der Kommission vom XXX zur Änderung – zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt – des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe – Beschluss, den Erlass nicht abzulehnen

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. September 2022 den eingangs genannten Entwurf einer Verordnung zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 gemäß Artikel 13 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006<sup>1</sup> (REACH) vorgelegt.

---

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1); letzte konsolidierte Fassung: 14.10.2022.

2. Im Einklang mit Artikel 133 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 und nach dem Verfahren des Artikels 5a des Beschlusses 1999/468/EG des Rates<sup>2</sup> werden solche Maßnahmenentwürfe, bevor sie von der Kommission förmlich angenommen werden, dem Europäischen Parlament und dem Rat zur Prüfung vorgelegt. Der Verordnungsentwurf wird von der Kommission erlassen, wenn sich weder das Europäische Parlament noch der Rat gegen die von der Kommission beabsichtigten Maßnahmen aussprechen.
3. Der oben genannte Verordnungsentwurf steht im Einklang mit der positiven Stellungnahme des Ausschusses vom 16. September 2022. Der Ausschuss stimmte dem Maßnahmenentwurf einstimmig zu.
4. Die Delegationen wurden am 29. September 2022 ersucht, eine etwaige Ablehnung des Verordnungsentwurfs bis zum 8. November 2022 mitzuteilen. Keine Delegation hat Ablehnungsgründe geltend gemacht, und in diesem Fall wird davon ausgegangen, dass der Rat keinen Grund hat, ihn abzulehnen, so dass die Kommission ihn nach Ablauf der dreimonatigen Frist am 28. Dezember 2022 förmlich annehmen kann.
5. Vor diesem Hintergrund wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er die Nichtablehnung des Verordnungsentwurfs (Dokument ST 13037/22 + ADD 1) auf einer seiner nächsten Tagungen ohne Aussprache bestätigt.

---

<sup>2</sup> Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23); letzte konsolidierte Fassung: 23.07.2006.